

III. Nachtrag

zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

vom 16. November 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Juli 2021¹ Kenntnis genommen und erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021»³ wird wie folgt geändert:

Erlassstitel (geändert)

Gesetz

über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen **sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung** in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Art. 1

¹ Dieser Erlass regelt:

- d) (**geändert**) die Unterstützung von Tourismusorganisationen durch nicht rückzahlbare Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- e) (**neu**) die Ausgestaltung der Ausfallentschädigungen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Covid-19-Gesetzes und der eidgenössischen Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021⁴.

1 ABl 2021-00.052.584.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2021; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2021; in Vollzug ab 1. Dezember 2021.

3 sGS 571.3.

4 SR 818.102.3.

nGS 2021-082

Gliederungstitel nach Art. 20

(**neu**) VI. Unterstützung von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (6.)

Art. 21 (neu)

Ausfallentschädigungen

¹ Das zuständige Departement gewährt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die durch die öffentliche Hand betrieben werden, auf Gesuch hin nach den Vorgaben des Bundesrechts für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 Ausfallentschädigungen für die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern.

² Die Ausfallentschädigung deckt 50 Prozent der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern nach Art. 2 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021⁵.

³ Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Art. 22 (neu)

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Das zuständige Departement kann Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Gesuchsverfahren, erlassen.

² Es vollzieht die Gewährung der Ausfallentschädigungen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- b) Entscheidung über die Gesuche und Ausrichtung der Finanzhilfe;
- c) Geltendmachung der Bundesbeteiligung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁵ SR 818.102.3.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 22. September 2021

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wurde am 16. November 2021 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Oktober bis 15. November 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Der Erlass wird ab 1. Dezember 2021 angewendet.

St.Gallen, 16. November 2021

Der Präsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

6 ABl 2021-00.058.073.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.054.793.